

Parteien mit Spätschäden rechnen. Einkalkulierte Spätschäden sind aber regelmäßig nicht unvorhersehbar. Dass die Risikoprämie faktisch nur eine geringe Rolle spielt, zeigt auch die dRsp, die das Fehlen einer Risikoprämie allenfalls am Rande berücksichtigt und in erster Linie auf die Unvorhersehbarkeit des Spätschadens sowie auf das Ausmaß der Äquivalenzstörung abstellt (vgl

BGH in VersR 1961, 382). Im Falle eines Abfindungsvergleichs, der „offensichtlich einen erheblichen Risikozuschlag für unerwartete Spätschäden“ enthielt, wurde das Festhalten am Vergleich gleichwohl als unzulässig beurteilt (OLG Schleswig in VersR 2001, 983).

Lukas Schellerer,
WU Wien



→ Dieselabgasmanipulation: Fehlende Zuständigkeit für die Klage eines österreichischen Anlegers

Art 7 Nr 2, Art 17 EuGVVO 2012

→ Schadenersatzansprüche von Käufern von Aktien wegen der Verletzung kapitalmarktrechtlicher Pflichten können als Ansprüche aus Delikt nicht unter Berufung auf den Verbrauchergerichtsstand nach Art 17 EuGVVO geltend gemacht werden. Bei Erwerb der Aktien auf dem Sekundärmarkt liegt zudem nicht die erforderliche direkte Vertragsbeziehung vor.

→ Der Aktionär ist im Verhältnis zur Gesellschaft nicht als Verbraucher iS der EuGVVO anzusehen, weil ein entgeltfremdes Dauerschuldverhältnis organisationsrechtlicher Natur vorliegt.

→ Das Art 7 Nr 2 EuGVVO zugrunde liegende Kriterium der besonderen Sach- und Beweisnähe der

Gerichte am Ort des Schadenseintritts vermag bei kapitalmarktrechtlichen Ansprüchen eine Klagemöglichkeit am Ort der Führung des Kontos, auf dem sich durch Überweisung der Schaden des Anlegers verwirklicht hat, nicht zu rechtfertigen.

→ Hat der Kl seine Aktien an einer deutschen Börse erworben und befinden sich damit der Marktort, der Börseort, die Globalurkunde und das emittierende Unternehmen in Deutschland, liegt für Schadenersatzansprüche des in Österreich wohnhaften Anlegers weder der Erfolgs- noch der Handlungsort iSd Art 7 Nr 2 EuGVVO in Österreich. Bloße Folgeschäden sind von Art 7 Nr 2 EuGVVO nicht umfasst.

Sachverhalt:

Der Kl begehrt Schadenersatz in Höhe von € 18.500,- sA. Er habe am 13. 3. 2014 Aktien der Bekl weit über dem wahren Börsenpreis erworben, weil die Bekl als Emittentin fundamentale Informationen zur Preisbildung verschwiegen habe. Sie habe bereits 2009 begonnen, die Software der von ihr hergestellten Dieselfahrzeuge vorsätzlich zu manipulieren und damit die Kunden über die Einhaltung der gesetzlichen Abgasnormen getäuscht. Trotz dieser für den Börsenkurs maßgeblichen Risiken habe sie das Anlegerpublikum über diese Umstände nicht zeitgerecht informiert. Das stelle einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität gem § 15 Abs 1 dWpHG dar.

Die Bekl erhob die Einreden der internationalen und örtlichen Unzuständigkeit und bestritt das Klagebegehren inhaltlich.

Das ErstG wies die Klage mangels internationaler (und erkennbar auch örtlicher) Zuständigkeit zurück.

Das RekG änderte diese Entscheidung dahin ab, dass es die Einrede der mangelnden internationalen und örtlichen Zuständigkeit verwarf und dem ErstG die Fortsetzung des Verfahrens auftrag.

Der OGH stellte infolge RevRek der Bekl den B des ErstG wieder her.

Aus der Begründung:

[Die Satzung]

In der Satzung der Bekl ist eine Gerichtsstandsklausel enthalten, die die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Gesellschaft normiert und dies ausdrücklich auch für „Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder un-

terlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation verursachten Schadens geltend gemacht wird“, vorsieht.

Bedeutung entfaltet die Klausel im Fall ausländischer Kl. Hier weicht die Klausel vom dispositiven Recht ab (zu diesem Kriterium vgl RIS-Justiz RS0016591 [T 1]). Damit bewirkt die gegenständliche Satzung eine Schlechterstellung einer bestimmten Gruppe ausländischer Privatinvestoren, schließt sie doch die Zuständigkeit anderer als deutscher Gerichte auch für Fälle aus, in denen sich nach der EuGVVO – etwa nach Art 7 Nr 2 EuGVVO – ein Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ergäbe. Zwar mag es für den Erwerber von Aktien nicht überraschend erscheinen, wenn dieser gezwungen ist, Ansprüche am Sitz der Gesellschaft geltend zu machen. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit eine derartige Regelung in der Satzung rechtlich zulässig ist.

Unabhängig von der Aufnahme in die Satzung sind Zuständigkeitsvereinbarungen zu Lasten Dritter als Verträge zu Lasten Dritter auch im (internationalen) Kompetenzrecht ohne ihre Mitwirkung ausgeschlossen. Eine Ausweitung satzungsmäßiger Gerichtsstandsvereinbarungen auf nicht mitgliedschaftliche Streitigkeiten wird von der überwiegenden Literatur abgelehnt.

Zum deutschen Recht entspricht es herrschender Auffassung, dass der Aktionär bei der Geltendmachung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied, sondern „gläubigerähnlich“ bzw „aktionärsfremd“ als Anleger gegenüberstehe.

Letztlich kann diese Frage im vorliegenden Fall jedoch dahingestellt bleiben, weil die Unwirksamkeit der in der Satzung enthaltenen Gerichtsstandsklausel dem

EvBI 2017/141

Art 7 Nr 2, Art 17
EuGVVO 2012

OGH 7. 7. 2017,
6 Ob 18/17s
(OLG Wien
15 R 157/16t;
LG Korneuburg
6 Cg 19/16y)

Der OGH handelt umfassend die Frage der Zuständigkeit für die auf Dieselabgasmanipulationen gestützte Schadenersatzklage eines österr Anlegers aufgrund des in Deutschland erfolgten Erwerbs von Aktien eines deutschen Autobauers ab.

Kl auch keinen Gerichtsstand in Österreich eröffnen würde.

[Der Verbrauchergerichtsstand]

Mangels Vorliegens eines ausschließlichen Gerichtsstands ist zunächst die Anwendbarkeit des Verbrauchergerichtsstands nach Art 17 EuGVVO zu prüfen, weil es sich bei diesem um eine *lex specialis* handelt, die den anderen Gerichtsständen vorgeht.

Der Verbrauchergerichtsstand ist nach ständiger Rsp des EuGH als Ausnahme eng auszulegen. Dies entspricht der Ansicht des EuGH, wonach generell Ausnahmen vom allgemeinen Gerichtsstand „eng auszulegen“ seien (EuGH C-292/08, *German Graphics/Avan der Schée*, IPRax 2010, 324 [Brinkmann]; EuGH C-269/95, *Benincasa/Dentalkit*, Rz 13 f; EuGH C-419/11, Rz 26).

[Erfordernis eines Vertrags]

In der Entscheidung *Ilsinger/Dreschers* (C-180/06, Rz 53) sprach der EuGH aus, der Verbraucherschutz der EuGVVO setze voraus, „dass der Verbraucher einen Vertrag mit einer Person geschlossen bzw bei einem Vertrag als Vertragspartner eine Person habe, die eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt“. In der Folge präzisierte der EuGH dies dahin, dass für das Vorliegen eines Vertrags iS dieser Bestimmung erforderlich sei, dass der Unternehmer eine solche rechtliche Verpflichtung eingehe, indem er ein verbindliches Angebot mache, das hinsichtlich seines Gegenstands und seines Umfangs so klar und präzise sei, dass eine Vertragsbeziehung, wie sie diese Vorschrift voraussetze, entstehen könne.

Deliktische Ansprüche fallen nach einhelliger Auffassung nicht unter Art 17 EuGVVO. Dies ergibt sich schon aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung.

Die culpa in contrahendo wird außerhalb des deutschsprachigen Rechtskreises überwiegend deliktisch qualifiziert. Der EuGH hat den Abbruch von Vertragsverhandlungen (EuGH 13. 3. 2014, C-548/12, *Marc Brogssitter/Fabrication de Montres Normandes EURL*) deliktisch qualifiziert (vgl EuGH 28. 1. 2015, C-375/13, *Kolassa/Barclays Bank plc*). Auch im einen Anlegerschaden aus Termingeschäften betreffenden Fall *Kalfelis*, in dem der Kl dem Bekl vorwarf, Risiken und überhöhte Provisionen verschwiegen zu haben, qualifizierte der EuGH den Anspruch deliktisch (EuGH 27. 9. 1988, C-189/87, *Kalfelis/Schroeder*).

Die Aussage des EuGH in der Rs *Powell Duffryn*, wonach die Satzung „als Vertrag anzusehen“ sei, bezog sich ausschließlich auf das Tatbestandsmerkmal der „Vereinbarung“ iSd Art 17 EuGVÜ (nunmehr Art 25 EuGVVO 2012).

Die Ansprüche des Kl stützen sich auch gerade nicht auf die Satzung der Bekl, sondern ausschließlich auf das Gesetz. Die Ansprüche sind auch nicht derart eng mit dem Gesellschaftsverhältnis verbunden; es handelt sich um gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung kapitalmarktrechtlicher Pflichten. Derartige Pflichten bestehen aber gegenüber jedermann unabhängig davon, ob der Betreffende schon Aktien an dem Unternehmen hält und damit dessen Satzung unterworfen ist.

Nicht stichhaltig ist auch die Argumentation im RevRek, dass mit vertraglichen Ansprüchen „zwangsläufig“ auch deliktische Ansprüche einhergingen. Der RevRekWerber verweist dazu auf den Betrug. Dieses Beispiel geht jedoch ins Leere, liegt doch bei einem Betrug ein Vertrag zwischen dem Betrüger und dem Betrogenen vor, sohin eine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, an der es im vorliegenden Fall gerade fehlt.

[Keine direkte Vertragsbeziehung]

Dazu kommt, dass der Kl im vorliegenden Fall die Aktien gar nicht von der Bekl selbst, sondern am Sekundärmarkt erworben hat. Damit erfolgte kein direkter Vertragsabschluss mit der Bekl. Voraussetzung für die Anwendung des Verbrauchergerichtsstands ist aber eine vertragliche Beziehung zwischen den Streitparteien. Dafür ist eine direkte Beziehung erforderlich. Der EuGH hat in der Rs C-375/13, *Kolassa* (Rn 25 ff), ausdrücklich ausgeführt, dass im Fall des Erwerbs einer Inhaberschuldverschreibung über einen Dritten (dort: den Wertpapierhändler) kein Vertrag iSd Art 15 EuGVVO (nunmehr Art 17 EuGVVO 2012) zustande komme. Der Anleger könne sich daher bei einer Klage aus den Anleihebedingungen wegen Verletzung der Informations- und Kontrollpflichten sowie aus Prospekthaftung nicht auf die in dieser Bestimmung vorgeordnete Zuständigkeit berufen. Diese Erwägungen lassen sich auf den vorliegenden Fall des Erwerbs einer Aktie über den Sekundärmarkt übertragen.

[Verbrauchereigenschaft von Gesellschaftern]

Soweit in der Literatur die Verbrauchereigenschaft von Gesellschaftern erörtert wird, wird die Verbrauchereigenschaft des einer Gesellschaft Beitretenden durchwegs abgelehnt. Das Aktionärsverhältnis als solches ist kein „Geschäft zur privaten Geldanlage“ iS dieser Ausführungen, sondern entgeltfremd (RIS-Justiz RS0018060).

Dass der Aktionär im Verhältnis zur Gesellschaft nicht als Verbraucher iS der EuGVVO anzusehen ist, ergibt sich auch daraus, dass der Verbraucher Empfänger der vertragscharakteristischen Leistung sein muss. Im Gegensatz zum Kauf- oder Werkvertrag kennt das auf Dauer angelegte Gesellschaftsverhältnis weder eine vertragscharakteristische Leistung noch ein Synallagma. Die Satzung als Organisationsverfassung der Gesellschaft regelt vielmehr ausschließlich die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gesellschaft und Gesellschafter und ist entgeltfremd (RIS-Justiz RS0018060).

Damit liegt zwischen Kl und der Bekl gerade kein derartiges Rechtsgeschäft vor, sondern ein entgeltfremdes Dauerschuldverhältnis organisationsrechtlicher Natur.

[Ausrichten der Tätigkeit]

Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass auch nicht ohne Weiteres ein „Ausrichten“ der gewerblichen Tätigkeit der Bekl auf Österreich angenommen werden kann. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die – zweifellos gegebene – Ausrichtung der Tätigkeit der Bekl im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fahrzeugen, sondern die Ausgabe von Aktien

und das Ansprechen des Anlagepublikums. Würde man ein derartiges „Ausrichten“ schon für die Begründung des Verbrauchergerichtsstands ausreichen lassen, würde dies im Ergebnis dazu führen, dass jede börsennotierte Gesellschaft von ihren Anlegern in ganz Europa geklagt werden könnte, weil sich die meisten börsennotierten Gesellschaften wohl an ein internationales Anlagepublikum richten. Demgegenüber sehen sowohl nationale (vgl § 83b JN) als auch internationale (vgl Art 24 Nr 2 EuGVVO) Zuständigkeitsnormen grundsätzlich eine Zuständigkeitskonzentration gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten am Sitz der Gesellschaft vor.

[Vertragsgerichtsstand]

Der Vollständigkeit halber ist schließlich darauf zu verweisen, dass für den Rechtsstandpunkt des Kl auch aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach Art 7 Nr 1 EuGVVO nichts zu gewinnen ist. Abgesehen davon, dass nach dem Gesagten kein Vertrag zwischen den Streitparteien iSd Art 7 EuGVVO vorliegt, fehlt auch ein inländischer Erfüllungsort.

[Deliktsgerichtsstand]

Nach Art 7 Nr 2 EuGVVO kann die Klage auch bei dem Gericht des „Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, erhoben werden. Grundsätzlich kann der Kl wählen, ob er seine Ansprüche am Handlungs- oder Erfolgsort geltend macht (EuGH 30. 11. 1976, C-21/76, *Bier/Mines de Potasse d'Alsace*). Dabei ist nicht auf nationales Deliktsrecht abzustellen. Dies würde das Ziel gefährden, „sichere und voraussehbare Zuständigkeitszuweisungen“ zu haben, zumal der materiellen Haftungsbegründung andere Erwägungen zugrunde liegen können als der Zuständigkeit (EuGH 19. 9. 1995, C-364/93, *Mari-nari/Lloyds Bank*, Rz 14).

Die Lokalisierung sowohl des Handlungs- als auch des Erfolgsorts im Zusammenhang mit kapitalmarkt-rechtlichen Ansprüchen bereitet Schwierigkeiten.

[Handlungsort]

Bei auf Prospekthaftung gestützten Ansprüchen liegt der Handlungsort in dem Land, in dem die unterlassene bzw fehlerhafte Aufklärung im Prospekt erfolgte. Dabei kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob dies auch für jene Länder gilt, in denen der Prospekt notifiziert wurde, weil in Österreich kein Prospekt notifiziert wurde.

Für die Ad-hoc-Publizitätspflicht ist auf das Land abzustellen, in dem der Emittent der Ad-hoc-Publizitätspflicht unterliegt. Die bloße Duplikation der Information in anderen Mitgliedstaaten ist unbeachtlich.

[Erfolgsort]

Alternativ kann der Kl seine Ansprüche auch am Erfolgsort geltend machen. Darunter ist der Ort zu verstehen, an dem die schädigenden Auswirkungen eintreten. Bei Anlegerschäden fehlt jedoch eine physische Manifestation des Schadens. Nach österr Verständnis liegt der Schaden bereits im Vertragsabschluss. Dies spräche dafür, auf den Ort des Vertragsschlusses abzustellen. Nach anderer Ansicht soll der Ort der „Vermögenszentrale“ maßgeblich sein. Dies wäre der Wohn-

sitz des Kl. Der Nachteil dieser Sichtweise ist, dass man auf diesem Weg zu einem allgemeinen Kl-Gerichtsstand käme, was wohl nicht iS der Brüssel I a-VO ist. Nach der E 3 Ob 14/12y liegt der Erfolgsort an dem Ort, an dem sich das angelegte Geld befindet.

Nach der Entscheidung des EuGH im Fall *Universal Music* (EuGH 16. 6. 2016, C-12/15, *Universal Music Holding/Schilling ua*) kann als Ort des Schadenseintritts in Ermangelung anderer Anknüpfungspunkte nicht der Ort in einem Mitgliedstaat angesehen werden, an dem ein Schaden eingetreten ist, wenn dieser Schaden ausschließlich in einem finanziellen Verlust besteht, der sich unmittelbar auf dem Bankkonto des Kl verwirklicht und der die unmittelbare Folge eines unerlaubten Verhaltens ist, das sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat.

Gegen das Abstellen auf den Überweisungsort spricht, dass dieser schwer vorhersehbar ist; eine Überweisung von verschiedenen Konten könnte zudem zu mehrfachen Gerichtsständen führen. Zudem wird der Umstand, wo sich das Bankkonto des Geschädigten befindet, oft von Zufälligkeiten geprägt sein. Das Art 7 Nr 2 EuGVVO zugrunde liegende (rechtspolitische) Kriterium der besonderen Sach- bzw Beweisnähe der Gerichte am Ort des Schadenseintritts vermag die Klagemöglichkeit am Ort der Kontoführung nicht zu rechtfertigen. Die gegenteilige Auffassung würde demgegenüber in weitem Umfang einen Kl-Gerichtsstand eröffnen und damit die Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände beeinträchtigen und die Grundregel des Art 4 Abs 1 EuGVVO geradezu umkehren.

In Anbetracht des Umstands, dass es sich bei der Bekl um ein deutsches börsennotiertes Unternehmen handelt, die Aktien der Bekl an deutschen Börsen – und nicht an österr – gehandelt werden und die die Aktien verkörpernde Globalurkunde in Deutschland hinterlegt ist, ist ein Erstscha-den mangels greifbarer Anknüpfungspunkte nicht in Österreich eingetreten. Bloße Folgeschäden sind von Art 7 Nr 2 EuGVVO nicht umfasst.

Damit besteht im vorliegenden Fall überhaupt kein ausreichender Bezug zu Österreich. Aufgrund dieser abweichenden Sachverhaltskonstellation war der Ausgang des vom OGH zu 3 Ob 28/17i gestellten Vorabentscheidungsersuchens nicht abzuwarten. In diesem Fall ging es um die Lokalisierung des Deliktsgerichtsstands, wenn der Anleger seine durch einen in Österreich notifizierten mangelhaften Prospekt verursachte Anlageentscheidung in Österreich getroffen hat und er aufgrund dieser Entscheidung den Kaufpreis für das am Sekundärmarkt erworbene Wertpapier von seinem Konto bei einer österr Bank auf ein Verrechnungskonto überwiesen hat, von wo der Kaufpreis in der Folge im Auftrag des Kl an den Verkäufer überwiesen wurde. Im vorliegenden Fall hat der Kl demgegenüber seine Aktien an einer deutschen Börse erworben. Damit befinden sich der Marktort, der Börseort, die Globalurkunde und das emittierende Unternehmen in Deutschland. Bei dieser Sachlage kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass für die geltend gemachten Ansprüche weder der Erfolgs- noch der Handlungsort nach Art 7 Nr 2 EuGVVO in Österreich liegen, sodass es insoweit einer Befassung des EuGH nicht bedurfte. →

Hinweis:

Bei Distanzdelikten kann sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort geklagt werden. Als Erfolgsort kommt aber nur jener Ort in Betracht, an dem sich die Schädigung zuerst auswirkt. Folgewirkungen auf Person oder Vermögen des Geschädigten lassen dessen Sitz auch dann nicht zum Erfolgsort werden, wenn sie gleichzeitig verwirklicht werden (RIS-Justiz RS0119142).

Ronald Rohrer

Anmerkung:

1. Österr Aktionäre, die „ihrer“ deutschen AG eine Verletzung der Ad-hoc-Publizitätspflicht vorwerfen und daher Schadenersatz verlangen, müssen in Deutschland klagen. Zu diesem Ergebnis gelangt der OGH nach einer zuständigkeitsrechtlichen Prüfung quer durch die EuGVVO. Einige Punkte sollen hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – näher erläutert werden.

2.1. Prozessführung im Inland würde zunächst der Verbrauchergerichtsstand (Art 17 ff EuGVVO) ermöglichen. Dieser ist eröffnet, wenn es um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geht und der Unternehmer seine Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat. Im konkreten Fall war nach dem OGH keine der Voraussetzungen erfüllt. Dem ist nur zum Teil zuzustimmen.

2.2. Völlig zutreffend verneinte der OGH zunächst die erforderliche vertragliche Beziehung, weil der Kl die Aktien auf dem Sekundärmarkt erworben hatte (dazu *Oberhammer*, *ecolex* 2017, 314 [316f]). Ergänzt werden könnte, dass sich eine Vertragsbeziehung auch nicht über das zwischen dem Aktionär und der AG bestehende Mitgliedschaftsverhältnis begründen ließe. Zwar neigt der EuGH beim Erfüllungsgerichtsstand (Rs 34/82, *Peters*, Rz 13) und bei Gerichtsstandsvereinbarungen (Rs C-214/89, *Powell Duffryn*, Rz 16) diesbezüglich zu einer großzügigen Sichtweise, das liegt allerdings daran, dass so eine Zuständigkeitskonzentration am Gesellschaftssitz erreicht wird. Demgegenüber käme es beim Verbrauchergerichtsstand zu einer erheblichen Zersplitterung – der Verbraucher könnte zu Hause klagen, der Unternehmer müsste beim Verbraucher klagen –, weshalb sich diese Rsp aus teleologischen Gründen nicht auf Art 17 EuGVVO übertragen lässt (*Wilfinger*, RdW 2017, 414 [418 f]).

2.3. Ebenso gerechtfertigt ist die skeptische Haltung des OGH zur notwendigen Ausrichtung der Tätigkeit (Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO). Interessant ist in diesem Zusammenhang der Verweis darauf, dass in Österreich „offenbar“ kein Prospekt von der FMA notifiziert wurde (Pkt 2.6.2. der Entscheidung). Die Verwertung dieser Tatsache, die anscheinend weder von den Parteien behauptet noch von den Vorinstanzen festgestellt wurde, ist fragwürdig. Ob sie „offenkundig“ ist und da-

her gem § 269 ZPO nicht behauptet und bewiesen werden muss, kann nämlich bezweifelt werden.

2.4. Schließlich stehe der Verbrauchergerichtsstand – so der OGH – Aktionären schon deshalb nicht offen, weil sie als Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft gar keine Verbraucher seien. Ein Verbraucher müsse nämlich die vertragscharakteristische Leistung empfangen und eine solche gebe es im Gesellschaftsverhältnis nicht.

In diesem Punkt ist dem OGH zu widersprechen. Zwar leuchten die Ausführungen auf den ersten Blick ein, der typische Verbraucher ist ja zweifellos Käufer oder Werkbesteller und nicht Aktionär. Der zweite Blick auf den maßgeblichen Art 17 Abs 1 EuGVVO zeigt allerdings, dass allein entscheidend ist, ob eine Person berufliche oder gewerbliche Zwecke verfolgt. Welche Leistung sie aufgrund welches Vertrags erhält, ist für die Verbrauchereigenschaft daher irrelevant. Dementsprechend sind auch Aktionäre Verbraucher, wenn sie die Aktien für private Zwecke halten (vgl *Wilfinger*, RdW 2017, 414 [415 f]).

3. Da der OGH offenließ, ob die in der Satzung der Bekl enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung auch den konkreten Anspruch erfasst, musste er sich außerdem mit dem Deliktgerichtsstand gem Art 7 Nr 2 EuGVVO auseinandersetzen. Danach können Schadenersatzansprüche bekanntlich am Handlungs- und am Erfolgsort geltend gemacht werden, wobei die Bestimmung des Letzteren bei Anlegerschäden nicht einfach ist.

Vertreten wird hier beinahe alles: vom „Vermögenszentrum“ des Anlegers über den Überweisungsort bis hin zum Ort der Belegenheit der Anlage, wobei jeweils weiter differenziert wird (vgl die unter Pkt 4.3 der Entscheidung angegebenen Nachweise). Der EuGH konnte das Problem bisher nicht lösen, sondern verschärfte es durch seine tw schwer in Einklang zu bringenden Urteile eher (Rs C-168/02, *Kronhofer*; C-375/13, *Kolassa*; C-12/15, *Universal Music*).

Bei dieser krampfhaften Suche nach dem Erfolgsort rückt die maßgebliche Wertung des Deliktgerichtsstands freilich in den Hintergrund: Das Gericht am Erfolgsort soll zuständig sein, weil es aufgrund der räumlichen Nähe zum Geschehen besonders geeignet ist, den Prozess zu führen (EuGH Rs C-189/08, *Zuid-Chemie*, Rz 24). Dieser Vorteil stellt sich bei reinen Vermögensschäden aber nirgendwo ein. Was nutzt es etwa im Beweisverfahren, wenn die kontoführende Bank im Gerichtssprengel liegt?

Dementsprechend verneinte der OGH das Vorliegen eines Erfolgsorts in Österreich zu Recht. Generell wäre eine restriktivere Handhabung von Art 7 Nr 2 EuGVVO bei Anlegerschäden wünschenswert (vgl schon *Oberhammer* in *Dasser/Oberhammer*, LugÜ Art 5 Rz 136 mwN).

Alexander Wilfinger,
WU Wien

